



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/177-1.8/94

26. Jänner 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP-NR
89 /AB
1995 -01- 27

Parlament
1017 Wien

ZU 61 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 30. November 1994 unter der Nr. 61/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Gefahren der Spionagetätigkeit durch fliegende Fotografen" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie andere Armeen hat auch das Bundesheer ein gravierendes Interesse daran, daß gewisse *Detail*aufnahmen militärischer Anlagen und Objekte nicht veröffentlicht werden. Diesem militärischen Interesse wurde in der österreichischen Rechtsordnung dadurch Rechnung getragen, daß das Luftfahrtgesetz (LFG) für Luftbildaufnahmen ein Bewilligungsverfahren normierte. Wenn die Anfragesteller nunmehr aus dem Fortschritt der Satellitentechnik und den Möglichkeiten der Fernerkundung mittels Satellitenfotos folgern, diese gesetzliche Regelung habe damit ihren Sinn verloren, so ist dieser Meinung entschieden zu widersprechen. Satellitenaufnahmen weisen nämlich gegenüber Luftbildaufnahmen einen völlig anderen Wahrnehmungsgehalt auf und können daher diese nicht ersetzen.

Um den Verwaltungsaufwand in diesem Zusammenhang möglichst gering zu halten, hat der Gesetzgeber im Jahre 1992 das Verfahren über die Genehmigung von Luftbildaufnahmen wesentlich vereinfacht und auf ein absolutes Minimum reduziert. Während nämlich ursprünglich sowohl die *Herstellung* als auch die *Verbreitung* von Luftbildaufnahmen bewilligungspflichtig waren, ist seither die Herstellung solcher Aufnahmen grundsätzlich freigestellt und lediglich ihre *Verbreitung* weiterhin an ein behördliches Verfahren gebunden. Ich bin der Meinung, daß diese Regelung der bestehenden Interessenslage optimal Rechnung trägt und sehe keinen Grund für eine Änderung.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

- 2 -

Zu 1:

Es gibt keine eigene "Luftbildstelle", sondern die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 130 LFG gehört zum Aufgabenbereich der Militärluftfahrtbehörde. Konkret wird bzw. wurde diese Aufgabe von einem Beamten der Verwendungsgruppe B wahrgenommen bzw. mitbetreut.

Zu 2 und 3:

Die Zahl der zur Bewilligung eingereichten Luftbildaufnahmen unterlag in den letzten 25 Jahren erheblichen Schwankungen. Nicht zuletzt im Gefolge der durch die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24, normierten Abgabepflicht für derartige Bewilligungen kam es in den achtziger Jahren zu einem starken Rückgang der eingereichten Luftbilder. So wurden im Jahre 1970 etwa 18.700 Luftbildaufnahmen zur Genehmigung eingereicht; ihre Zahl stieg im Jahre 1980 bis auf etwa 264.000, um im Jahre 1985 auf rund 60.000 abzufallen. Seit 1986 liegt diese Zahl konstant jährlich bei rund 50.000 Luftbildaufnahmen. Der Prozentsatz der nicht freigegebenen Aufnahmen schwankte in den Jahren 1970 bis 1985 zwischen etwa 2,7 und 0,2. Seit 1986 wird jährlich bei rund einem Prozent der eingereichten Aufnahmen die Bewilligung versagt.

Zu 4:

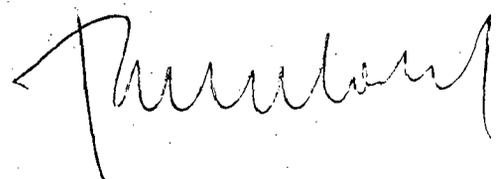
Im Verfahren gemäß § 130 Abs. 3 LFG wird lediglich geprüft, ob einer Verbreitung von Luftbildaufnahmen militärische Interessen entgegenstehen oder nicht. Aus der Nichtfreigabe einer Aufnahme ist daher keinesfalls abzuleiten, daß der Antragsteller illegale Absichten verfolgte. Im übrigen verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 5:

Eine diesbezügliche Kostenberechnung für das Jahr 1994, basierend auf den im "Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen" genannten Kriterien, erbrachte jährliche Gesamtkosten von S 254.757,--; davon entfallen S 187.907,-- auf Personalkosten, S 22.549,-- auf Sachkosten, S 6.720,-- auf Raumkosten und S 37.581,-- auf Verwaltungsgemeinkosten.

Zu 6:

Nein. Ich verweise auf meine vorstehenden Ausführungen.

Beilage

B e i l a g e

zu GZ 10 072/177-1.8/94

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Wieviele Beamte sind derzeit in der "Luftbildstelle" des Verteidigungsministeriums per Kontrolle von eingereichten Luftbildern dem Spion auf der Spur? Wieviele Beamte beschäftigt diese Abteilung jeweils in den Jahren 1970, 1980 sowie jeweils in den Einzeljahren von 1985 bis 1994?
2. Wieviele Fotos wurden in diesen Jahren jeweils zur Genehmigung eingereicht?
3. Wieviele dieser eingereichten Fotos wurden in den angeführten Einzeljahren jeweils aufgrund diverser Verdachtsmomente nicht freigegeben?
4. Wieviele Spionageversuche konnten aufgrund dieser couragierten Tätigkeit bislang unterbunden werden?
5. Wie hoch sind derzeit die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeit der Genehmigung von Luftbildaufnahmen aufgliedert auf Personal, Material, Infrastruktur?
6. Unterstützt der Minister den entsprechenden Antrag der unterfertigten Abgeordneten, das Bundesheer von dieser mittlerweile absolut sinnlosen Tätigkeit zu befreien?